

1292 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 10. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972
geändert wird (Novelle zum Notarversiche-
rungsgesetz 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Z. 9 ist der Ausdruck „Begräbniskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ zu ersetzen.

2. Im § 7 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „(§ 58 des Einkommensteuergesetzes 1967)“ durch den Ausdruck „(§ 76 des Einkommensteuergesetzes 1972)“ zu ersetzen.

3. Im § 11 zweiter Satz ist der Ausdruck „7 v. H.“ durch den Ausdruck „8,5 v. H.“ zu ersetzen.

4. Der bisherige § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Die Versicherungsanstalt kann, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient, von der gesonderten nachträglichen Vorschreibung von Beiträgen bzw. von der gesonderten Rückzahlung von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen bis zu 50 S absehen und diese Beiträge bei der im nächstfolgenden Kalenderjahr vorzunehmenden Neuberechnung der Beiträge berücksichtigen.“

5. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Leistungsansprüche ruhen, solange der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches in einer der dort genannten Anstalten oder in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (§ 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) angehalten wird.“

6. Im § 26 entfällt die Absatzbezeichnung „(1). Abs. 2 wird aufgehoben.

7. § 27 wird aufgehoben.

8. Im § 29 Abs. 3 ist der Ausdruck „Begräbniskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ zu ersetzen.

9. Im § 30 Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 1200 S durch den Betrag von 1665 S zu ersetzen.

10. § 40 Z. 4 lit. c hat zu lauten:

„c) der Bestattungskostenbeitrag.“

11. § 42 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, sofern sich diese Zeiten nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.“

12. § 45 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;“

13. Im § 46 Abs. 1 bis 3 ist der jeweils verwendete Ausdruck „Begräbniskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ zu ersetzen.

14. § 48 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„In den Fällen des Abs. 2 Z. 1 gilt als durchschnittliches Monatseinkommen

1. in dem dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles vorangehenden Kalenderjahr das mit dem Anpassungsfaktor (§ 20 Abs. 1) dieses Kalenderjahres,
2. im Kalenderjahr des Versicherungsfalles das mit dem Produkt der Anpassungsfaktoren (§ 20 Abs. 1) des Kalenderjahres des Versicherungsfalles und des diesem vorangehenden Kalenderjahres

vervielfachte durchschnittliche Monatseinkommen aus dem dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles zweitvorangegangenen Kalenderjahr.“

15. Im § 54 Abs. 2 ist in der Z. 3 der Ausdruck „Anspruch“ durch den Ausdruck „einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch“ zu ersetzen.

16. a) § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Kinder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

1. die ehelichen, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder der Versicherten;
2. die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten;
3. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163 b ABGB);
4. die Stiefkinder, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 4 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.“

b) § 57 Abs. 4 Z. 1 zweiter Satz hat zu lauten:
„Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so sind sie als Kinder auch über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum anzusehen;“

17. § 58 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Waisenpension beträgt mindestens für jedes einfach verwaiste Kind 1466 S,
für jedes doppelt verwaiste Kind 2199 S;

an die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1975, die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.“

18. a) Im § 60 ist die Überschrift „Begräbniskostenbeitrag“ durch die Überschrift „Bestattungskostenbeitrag“ zu ersetzen.

b) Im § 60 ist der jeweils verwendete Ausdruck „Begräbniskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ zu ersetzen.

19. § 63 Abs. 3 Z. 5 erster Halbsatz hat zu lauten:

„in den Fällen des Abs. 2 tritt an die Stelle des Dienstgebers die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, an die Stelle der Pensionsversorgung die Pensionsversicherung der Angestellten, an die Stelle der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung und an die Stelle des Einlangens des Anrechnungsbescheides der Stichtag;“

20. Im § 67 Abs. 5 haben an die Stelle des vorletzten und letzten Satzes folgende Bestimmungen zu treten:

„Den Mitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) eines Verwaltungskörpers sowie den Rechnungsprüfern (deren Stellvertretern), ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Präsidenten und deren Stellvertretern sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufstellen und für verbindlich erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches und der Zahl der Versicherten

a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper und der Rechnungsprüfer festzusetzen und

b) das Höchstaussmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-recht-

lichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.“

21. a) Im § 78 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „fruchtbringend“ durch den Ausdruck „zinsbringend“ zu ersetzen.

b) § 78 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. in Darlehensforderungen, die auf inländischen Liegenschaften mündelsicher sichergestellt werden; grundbücherlich sichergestellte Darlehen auf Gebäude, die ausschließlich oder zum größten Teil industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen, sowie auf unbewegliches Vermögen, das der Exekution entzogen ist oder auf dem ein Belastungs- oder Veräußerungsverbot lastet, sind ausgeschlossen. Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen nur insoweit beliehen werden, als der Grundwert ohne Rücksicht auf die Bestockung Mündelsicherheit gewährt. Die betreffenden Liegenschaften müssen einen der Verzinsung des Darlehens und den übernommenen Rückzahlungsverpflichtungen entsprechenden Ertrag abwerfen und samt ihrem Zugehör während der ganzen Dauer des Darlehens im vollen Wert des Darlehens samt Nebengebührenaution gegen Elementarschäden versichert sein;“

22. Nach § 88 ist ein § 88 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten

§ 88 a. (1) Die Bediensteten haben über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse der Versicherungsanstalt oder der Versicherten, ihrer Angehörigen oder Dienstgeber oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses entbunden wurde.

(3) Die Bediensteten sind an die Verschwiegenheitspflicht auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.“

23. a) § 92 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. von den Bestimmungen des Abschnittes II des Zweiten Teiles die §§ 48 Abs. 8 und 9, 54, 55, 58, 61 und 62;“

b) Dem § 92 ist ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(5) Die Bestimmungen des § 55 sind auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1971 bereits bestehen. Ergibt die Anwendung des § 55 einen niedrigeren monatlichen Pensionsbetrag, als er nach den bisherigen Bestimmungen gebührte, so ist die monatliche Pension im bisherigen Ausmaß weiter zu gewähren.“

24. a) § 94 Abs. 2 zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„hat dem Ausgeschiedenen am 31. Dezember 1971 ein Anspruch auf eine Pension nach einem anderen Bundesgesetz aus den Versicherungsfällen des Alters, der dauernden Berufsunfähigkeit, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührt oder wurde für ihn wegen einer vor dem 1. Jänner 1972 erfolgten Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis der Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet, so ist § 63 erst nach dem nicht durch den Tod bedingten Wegfall dieses Anspruches bzw. nach Leistung des Überweisungsbetrages nach § 311 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.“

b) § 94 Abs. 5 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Ein im Sinne des § 63 zu leistender Überweisungsbetrag wird am Stichtag für eine Leistung aus einer Pensionsversicherung, mit dem Antrag auf Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, mit dem Antrag auf Weiterversicherung bzw. mit dem Antrag auf eine sonstige Leistung aus einer Pensionsversicherung fällig;“

25. § 95 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nach Abs. 1 und 2 bleiben Zeiten unberücksichtigt, die nach § 531 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als nachversichert gelten bzw. für die nach § 531 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der Überweisungsbetrag als geleistet gilt.“

Artikel II

(1) Für rückständige Beiträge für Zeiten vor dem 1. Jänner 1975 sind Verzugszinsen, soweit sie nicht bereits vorgeschrieben sind, in entsprechender Anwendung des § 11 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 3 zu berechnen.

(2) Die Bestimmungen des § 57 Abs. 2 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 16 lit. a gelten ab 1. Jänner 1975 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Jän-

ner 1975 eingetreten sind, wenn dies für den Leistungsempfänger (Leistungswerber) günstiger ist und er bis 31. Dezember 1975 einen diesbezüglichen Antrag stellt.

(3) Die Bestimmungen des § 58 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 17 sind ab 1. Jänner 1974 auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1973 bereits bestehen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

- a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1972 die Bestimmungen des Art. I Z. 19 und 23 bis 25;
- b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1973 die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 20;
- c) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1974 die Bestimmungen des Art. I Z. 17.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuterungen

Das Notarversicherungsgesetz 1972, das an die Stelle des Notarversicherungsgesetzes 1938 getreten ist, ist seit 1. Jänner 1972 in Kraft. Die seither gewonnene Erfahrung bei der praktischen Anwendung der neuen Notarversicherung veranlaßt die Standesvertretung der Notare und Notaritskandidaten, einige Gesetzesänderungen anzuregen. Neben Leistungsverbesserungen sehen sie Maßnahmen vor, von denen sich die Standesvertretung, vor allem im Bereich der Überweisungsbetragsbestimmungen, eine Vereinfachung der Gesetzespraxis erhofft.

Seit dem Inkrafttreten des Notarversicherungsgesetzes 1972 hat die übrige Sozialversicherung eine Weiterentwicklung erfahren, die in der 29. und 30. Novelle zum ASVG und in den parallel dazu ergangenen Novellen für die Bereiche der Selbständigenversicherungen der Gewerbetreibenden und der Bauern ihren Niederschlag gefunden hat. Durch den gegenwärtig in Begutachtung stehenden Entwurf einer 31. Novelle zum ASVG und die zur gleichen Zeit versendeten Entwürfe betreffend die genannten Selbständigenversicherungen wird diese Entwicklung fortgesetzt. Wenn sich auch diese Neuregelungen in erster Linie auf die jeweils in Betracht kommenden Versicherungszweige erstrecken, so enthalten sie daneben auch Änderungen, die für die gesamte Sozialversicherung maßgebend sind. Es sind dies solche, die die in allen Sozialversicherungsgesetzen gleichgeregelten Bestimmungen betreffen. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Entwurf neben den bereits erwähnten Änderungen eine Änderung aller jener Vorschriften des Notarversicherungsgesetzes 1972 vorgeschlagen, die mit den von den zitierten Novellen bzw. Entwürfen betroffenen Bestimmungen aus den übrigen Sozialversicherungsgesetzen übereinstimmen.

In der folgenden Übersicht wird der zu novellierenden Vorschrift des Notarversicherungsgesetzes 1972 die korrespondierende Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gegenübergestellt, die seit dem 1. Jänner 1972 geändert wurde bzw. deren Änderung nunmehr beabsichtigt ist.

NVG 1972	ASVG
§ 2 Z. 9	§ 169 (29. Nov.)
§ 11	§ 59 Abs. 1 u. 2 (29. Nov. u. Entw. 31. Nov.)
§ 25 Abs. 1	§ 89 Abs. 1 Z. 1 (Entw. 31. Nov.)
§ 29 Abs. 3	§ 169 (29. Nov.)
§ 30 Abs. 4	§ 98 a Abs. 4 (30. Nov.)
§ 40	§ 169 (29. Nov.)
§ 42 Abs. 1	§ 227 (Entw. 31. Nov.)
§ 45 Abs. 2	
§ 46	§ 169 (29. Nov.)
§ 54 Abs. 2	§ 258 Abs. 2 (Entw. 31. Nov.)
§ 57 Abs. 2	§ 252 Abs. 1 (29. Nov.)
§ 57 Abs. 4	§ 252 Abs. 2 (Entw. 31. Nov.)
§ 60	§ 169 (29. Nov.)
§ 67 Abs. 5	§ 420 Abs. 5 (29. Nov.)
§ 78 Abs. 1	§ 446 Abs. 1 (29. Nov.)
§ 88 a	§ 460 a (Entw. 31. Nov.)

Auf die Begründungen zu den angeführten Gesetzesstellen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in den zitierten Novellen bzw. im erwähnten Entwurf wird insoweit hingewiesen, als sie die im folgenden angeführten Erläuterungen ergänzen.

Zu Art. I Z. 1, 8, 10, 13 und 18 (§§ 2 Z. 9, 29 Abs. 3, 40 Z. 4 lit. c, 46 Abs. 1, Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 und 60):

Durch die 29. Novelle zum ASVG und die entsprechenden Parallelnovellen wurde für die in den betreffenden Versicherungszweigen aus dem Versicherungsfall des Todes zu gewährenden einmaligen Leistung der Ausdruck Bestattungs-

kostenbeitrag eingeführt. Dieser Ausdruck wird für die gleiche Leistung in der Notarversicherung übernommen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 7 Abs. 1):

Diese Änderung geht auf das nunmehr geltende Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, zurück.

Zu Art. I Z. 3 (§ 11):

Im Notarversicherungsgesetz 1938 (§ 39 NVG 1938) war die Höhe der Verzugszinsen mit 2 v. H. über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechselkompte festgesetzt. Die gleiche Regelung bzw. der gleiche Verzugszinsensatz galt auch in anderen Sozialversicherungsgesetzen. Durch das Notarversicherungsgesetz 1972 wurde die Bindung des Verzugszinsensatzes an die Nationalbankrate für den Wechselkompte aufgegeben, und zwar im Hinblick darauf, daß eine Änderung dieser Rate eine rein volkswirtschaftliche Maßnahme darstellt, die mit den Erfordernissen der Sozialversicherung in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht. So wie dies zu diesem Zeitpunkt aus denselben Gründen für andere Sozialversicherungszweige geplant bzw. bereits in Kraft war, wurde daher im § 11 des NVG 1972 der Verzugszinsensatz mit 7 v. H. der aushaftenden Beiträge festgesetzt. Eine Änderung in der Höhe des bisherigen Satzes trat dadurch nicht ein, weil die Wechselkomputerate beim Inkrafttreten des Notarversicherungsgesetzes 1972 5 v. H. betrug.

Mit der 29. Novelle zum ASVG und den einschlägigen Novellen zu den anderen in Frage kommenden Gesetzen wurde der Satz der Verzugszinsen auf 7,5 v. H. angehoben. Im Entwurf der 31. Novelle zum ASVG (und den weiteren in Betracht kommenden Entwürfen) ist eine Erhöhung dieses Satzes auf 8,5 v. H. in Aussicht genommen. Da, wie ausgeführt, bezüglich der Höhe der Verzugszinsen bis vor der 29. ASVG-Novelle zwischen der Notarversicherung und anderen Versicherungszweigen kein Unterschied bestand, gelten die Erwägungen, die für die beabsichtigte Erhöhung der Verzugszinsen in diesen Versicherungszweigen maßgebend sind, in gleicher Weise auch für die Notarversicherung. Im Notarversicherungsgesetz 1972 soll daher künftig ebenfalls der Verzugszinsensatz von 8,5 v. H. wirksam sein.

Zu Art. I Z. 4 (§ 15 Abs. 2):

Diese auf Vorschlag der Landesvertretung der Versicherten fußende Ergänzung des § 15 NVG 1972 soll die praktische Durchführung der Neuberechnung der Beiträge vereinfachen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 25 Abs. 1):

Die Änderung des § 25 Abs. 1 NVG 1972 steht mit dem am 1. Jänner 1975 in Kraft tretenden Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in Zusammenhang. Da nach dem Strafgesetzbuch die Einweisung in ein Arbeitshaus nicht mehr vorgesehen ist, soll der betreffende Hinweis in der zitierten Gesetzesstelle entfallen.

Zu Art. I Z. 6 und 7 (§§ 26 Abs. 2 und 27):

Die derzeit geltenden Regelungen in den §§ 26 Abs. 2 und 27 NVG 1972 über das Zusammentreffen von beitragspflichtigen Einkünften mit einer Witwenpension bzw. über das Zusammentreffen von Pensionsansprüchen gehen auf ein Verlangen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates und der Landesvertretung zurück. Dieses Verlangen wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens betreffend den Entwurf eines Notarversicherungsgesetzes 1972 gestellt und wie folgt begründet:

„Schon § 23 NVG 1938 hat bestimmt, daß beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nach diesem Gesetz stets nur die höchste Leistung gebühre. Diese Bestimmung ist besonders wichtig geworden, weil der Eintritt weiblicher Notariatskandidaten, die mit einem Landesangehörigen verheiratet sind, sowohl einen Anspruch auf Witwenpension als auch auf eine Direkt Pension entstehen lassen kann. Nun ist der Stand zwar ständig bestrebt, mit nicht geringen finanziellen Lasten den Unterhalt der Hinterbliebenen von Kollegen möglichst gut sicherzustellen. Gerade deshalb darf aber andererseits keine unnötige Anspannung der finanziellen Lage der Anstalt vertreten werden. Dies wäre aber bei Doppelzahlungen der Fall. Es müßte daher diese Bestimmung aus dem geltenden Recht aufrecht bleiben.“

Die Landesvertretung der Versicherten schlägt nunmehr die Streichung der in den §§ 26 Abs. 2 und 27 NVG 1972 enthaltenen Bestimmungen unter Hinweis auf ihre praktische Bedeutungslosigkeit vor und führt ergänzend aus:

„Eine Versicherte, die gleichzeitig eine Witwenpension bezieht (§ 26 Abs. 2), hat es nie gegeben. Das Zusammentreffen von mehreren Pensionsansprüchen (§ 27) führt auch im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht mehr zum Ruhen (§ 91 ASVG wurde mit 1. Jänner 1961 aufgehoben).“

Die Änderung zu Art. I Z. 6 trägt dem nunmehrigen Vorschlag der Landesvertretung Rechnung.

Zu Art. I Z. 9 (§ 30 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Erhöhung des unpfändbaren Teiles der Pensionssonderzahlung, die zu

im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, auf 1.665 S geht auf die Änderung des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 575/1973, zurück.

Zu Art. I Z. 11, 12 und 16 lit. b (§§ 42 Abs. 1 Z. 4, 45 Abs. 2 Z. 3 und 57 Abs. 4 Z. 1):

Die zu diesen Gesetzesstellen beabsichtigten Änderungen gehen auf das mit 1. Jänner 1975 wirksam werdende Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, und die damit in Aussicht genommenen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der übrigen in Betracht kommenden Sozialversicherungsgesetze zurück. Entsprechend dem dabei berücksichtigten Grundsatz der Gleichbehandlung des Zivildienstes mit dem Präsenzdienst im Sozialversicherungsrecht sollen auch im Notarversicherungsgesetz 1972 Zeiten des Zivildienstes als Versicherungszeiten gelten und auch bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes außer Betracht bleiben bzw. zur Verlängerung der Kindeseigenschaft führen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 48 Abs. 3):

Die Höhe der im § 48 NVG 1972 geregelten Zusatzpension orientiert sich an dem durchschnittlichen Monatseinkommen während der letzten zehn maßgeblichen Kalenderjahre. Da im Kalenderjahr des Versicherungsfalles und in dem diesem vorangehenden Kalenderjahr ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid normalerweise noch nicht vorliegt, sieht § 48 Abs. 3 NVG 1972 für diese Kalenderjahre fiktive Einkommensbeträge vor. Als Durchschnittsmonatseinkommen im Kalenderjahr des Versicherungsfalles ist danach das um 10 v. H. erhöhte und als Durchschnittsmonatseinkommen in dem dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles vorangehenden Kalenderjahr das um 5 v. H. erhöhte Durchschnittsmonatseinkommen aus dem dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles zweitvorangehenden Kalenderjahr anzunehmen. Diese Prozentsätze zur Berechnung der fiktiven Einkünfte entsprechen, wie der Delegiertentag ausgeführt hat, nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Anstelle dieser Regelung schlug er eine Vervielfachung der maßgeblichen Durchschnittsmonatseinkünfte mit dem jeweils in Frage kommenden Anpassungsfaktor bzw. dem Produkt der jeweils in Frage kommenden Anpassungsfaktoren vor.

Diesen Vorschlag übernimmt die zu § 48 Abs. 3 NVG 1972 beabsichtigte Änderung.

Zu Art. I Z. 15 (§ 54 Abs. 2):

Die zu § 54 Abs. 2 NVG 1972 vorgeschlagene Ergänzung übernimmt die im Entwurf einer 31. Novelle zum ASVG zu § 258 Abs. 2 ASVG in Aussicht genommene Änderung (die gleiche Änderung ist in den übrigen in Betracht kommenden Versicherungszweigen vorgesehen). Sie

hat ihre Ursache in der einschlägigen Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien im Leistungsstreitverfahren.

Zu Art. I Z. 16 lit. a (§ 57 Abs. 2):

Durch die 29. Novelle zum ASVG (und durch die einschlägigen Novellen zu den übrigen in Betracht kommenden Sozialversicherungsgesetzen) wurde als Voraussetzung für die Kindeseigenschaft eines Stiefkindes anstatt der überwiegenden Unterhaltsgewährung durch den Versicherten die Hausgemeinschaft mit dem Versicherten normiert. Damit diese Regelung künftig in allen Pensionsversicherungen gleich lautet, soll sie nunmehr auch in die Notarversicherung übernommen werden.

Zu Art. I Z. 17 (§ 58):

Die Standesvertretung der Notare und Notariatskandidaten hat darauf hingewiesen, daß die auf dem geltenden § 58 NVG 1972 fußende Praxis, nach der die Mindestwaisenpension für Waisen unter und ab dem 21. Lebensjahr verschieden hoch ist, nicht mehr gerechtfertigt ist. Sie regte daher die Beseitigung dieser Altersgrenze und der damit zusammenhängenden Staffelung der Mindestwaisenpension an. Anstelle der bisherigen Regelung schlug die Standesvertretung einen einheitlichen Mindestbetrag vor, der sich nach dem geltenden Mindestsatz für Waisen über dem 21. Lebensjahr richtet und auch auf die am 31. Dezember 1973 bestehenden Fälle Anwendung finden sollte.

Die in Art. I Z. 17 und Art. II Abs. 3 enthaltenen Änderungen übernehmen diesen Vorschlag.

Zu Art. I Z. 19, 24 und 25 (§§ 63 Abs. 3 Z. 5, 94 Abs. 2 und 5 und 95 Abs. 3):

Die zu den angeführten Gesetzesstellen zur Erörterung gestellten Änderungen übernehmen praktisch unverändert die entsprechenden Anregungen der Standesvertretung der Versicherten. Zur Begründung dieser Vorschläge hat sie ausgeführt:

Zu § 63 Abs. 3:

„Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird der Stichtag für die Feststellung der Versicherungsmonate und der Berechnungsgrundlage für den Überweisungsbetrag nach dem Tag der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis bestimmt. An die Stelle dieser Aufnahme soll das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 treten.

Die Fälligkeit des Überweisungsbetrages richtet sich bei der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis nach dem Einlangen des Bescheides des Dienstgebers über die Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten. An die Stelle des Einlangens dieses Bescheides soll der Stichtag treten; der Überweisungsbetrag wird daher binnen 18 Monaten ab dem Stichtag, d. h. dem Ausscheiden aus der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1972, fällig.

Nach der bisher zwischen den öffentlich-rechtlichen Dienstgebern und den Trägern der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in analogen Fällen geübten Praxis wurde die Frist von 18 Monaten kaum ausgeschöpft. So wurde insbesondere in jenen Fällen, in denen vor Ablauf der Frist der Versicherungsfall eingetreten ist, ein Antrag auf eine sonstige Leistung gestellt oder die Weiterversicherung beantragt wurde, im Interesse des Versicherten der Überweisungsbetrag ohne Verzögerung geleistet.“

Zu § 94 Abs. 2 und 5:

„Die Leistung eines Überweisungsbetrages für einen vor dem 1. Jänner 1972 aus der Notarversicherung Ausgeschiedenen sollte dann unterbleiben, wenn er am 31. Dezember 1971 eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bezieht und somit die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten übernommenen Versicherungszeiten nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 konsumiert sind. Dasselbe soll auch dann gelten, wenn die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten Versicherungszeiten nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 in einem Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG berücksichtigt hat. Auch in diesem Falle sind alle Versicherungszeiten konsumiert. Der Überweisungsbetrag ist von der Versicherungsanstalt jedoch zu leisten, wenn z. B. der Bezieher einer Berufsunfähigkeitspension wieder berufsfähig wird (die Pension fällt nicht durch Tod weg!) oder die Person, für die die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten an einen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber einen Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG geleistet hat, wieder aus diesem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausscheidet und aus diesem Grunde vom Dienstgeber an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ein Überweisungsbetrag nach § 311 Abs. 1 ASVG gezahlt wird. Durch diesen Überweisungsbetrag entstehen wieder Versicherungszeiten bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, die früher im Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG berücksichtigten Versicherungszeiten leben wieder auf, und somit hat auch die Versicherungsanstalt für die bei ihr einst erworbenen Ver-

sicherungszeiten den Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu zahlen.“

Zu § 95 Abs. 3:

„Nach § 531 ASVG in der Fassung der 30. Novelle zum ASVG (1. Jänner 1972) gelten alle Zeiten, die nach bisherigen Rechtsvorschriften nachzuversichern gewesen wären, als nachversichert, und gilt der Überweisungsbetrag für Dienstzeiten bei reichsdeutschen Dienststellen als entrichtet; dies alles auch in jenen Fällen, in denen der aus dem versicherungsfreien Dienstverhältnis Ausgeschiedene unmittelbar in die Notarversicherung eingetreten ist und der Überweisungsbetrag daher an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zu zahlen ist. Hinsichtlich der reichsdeutschen Dienstzeiten fehlte es bisher an einer Regelung, wonach der Bund den Überweisungsbetrag für diese Zeiten an die Versicherungsanstalt zu leisten gehabt hätte. Nunmehr gelten solche Zeiten als Versicherungszeiten bei einem Träger der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, vornehmlich bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten. Diese Zeiten sind daher bei der Berechnung des Überweisungsbetrages, den ein öffentlich-rechtlicher Dienstgeber an die Versicherungsanstalt zu leisten hat, außer Betracht zu lassen.“

Zu Art. I Z. 20 (§ 67 Abs. 5):

Ein weiteres Anliegen der Standesvertretung der Versicherten für eine Novellierung des Notarversicherungsgesetzes 1972 stellt die Gewährung von Entschädigungen für aus ihrer Funktion ausgeschiedene Präsidenten der Versicherungsanstalt, deren Stellvertreter sowie an Hinterbliebene dieser Funktionäre dar, analog der seit 1. Jänner 1973 für den übrigen Bereich der Sozialversicherung geltenden Regelung. Das Ausmaß der Entschädigungen ist dort durch Vorstandsbeschluß festzusetzen; hiefür hat der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären. Diese haben unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches des Versicherungsträgers und der Zahl der Versicherten u. a. das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung solcher Entschädigungen in der Weise zu regeln, daß ihre Zuerkennung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird. Ferner ist darin vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs

bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen sind ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

Abweichend von dieser in den übrigen Sozialversicherungen geltenden Regelung schlägt die Landesvertretung vor, daß,

1. das Ausmaß der Entschädigung in der Satzung festzusetzen ist;

2. dabei auf die Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1972 und auf die vom Bundesminister für soziale Verwaltung festgesetzten Höchstsätze für Funktionsgebühren sowie auf eine Mindestdauer der ausgeübten Funktion Bedacht zu nehmen ist und

3. eine Anrechnung sonstiger Einkünfte nicht erfolgen sollte. Diesbezüglich wird auf den Umstand verwiesen, daß in der Notarversicherung die Finanzierung einer solchen Entschädigung ausschließlich durch Beiträge der Versicherten, ohne Beteiligung des Bundes erfolgt.

Diese Sonderregelung konnte jedoch in den Entwurf nicht aufgenommen werden. Die Vorschriften über die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre und deren Hinterbliebene gelten in gleicher Weise für alle im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger — ausgenommen bis jetzt die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates. Die Versicherungsanstalt gehört ebenfalls dem Hauptverband an, sie unterscheidet sich ferner in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper nicht von den übrigen Sozialversicherungsträgern und schließlich sind für die Höchstsätze der Funktionsgebühren sowie für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsanstalt die gleichen Vorschriften maßgebend wie für die Versicherungsvertreter bzw. die Bediensteten aller übrigen Sozialversicherungsträger. Alle diese Umstände sprechen gegen die Schaffung einer Sondernorm zugunsten der ausgeschiedenen Funktionäre der Versicherungsanstalt. Das vorgebrachte Argument, eine solche Entschädigung würde allein aus den Beiträgen der Versicherten finanziert werden, geht dabei ins Leere. Auch in anderen Sozialversicherungen, z. B. in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, werden die Mittel der Versicherung und damit auch für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre ebenfalls ohne Beteiligung des Bundes nur durch die Beiträge der Versicherten und deren Dienstgeber aufgebracht.

Aus diesen Erwägungen übernimmt die vorliegende Entwurfsstelle, unter Berücksichtigung der schon jetzt im § 67 Abs. 5 NVG 1972 geltenden Ermessensregelung, die Bestimmungen des § 420 Abs. 5 ASVG (die mit den einschlägigen Vorschriften aus den übrigen in Betracht kommenden Sozialversicherungen übereinstimmen).

Zu Art. I Z. 21 (§ 78 Abs. 1):

Die zu § 78 Abs. 1 NVG 1972 vorgesehene Änderung übernimmt den Inhalt der im Rahmen der 29. Novelle zum ASVG erfolgten Änderung des § 446 Abs. 1 ASVG (die gleiche Änderung wurde auch in den übrigen Sozialversicherungen vorgenommen).

Zu Art. I Z. 22 (§ 88 a):

Die Einfügung eines § 88 a NVG 1972 geht auf die im Entwurf einer 31. Novelle zum ASVG im § 460 a ASVG vorgeschlagene Regelung betreffend die Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten zurück (eine solche Regelung ist in den zur gleichen Zeit versendeten Entwürfen auch für die übrigen in Betracht kommenden Sozialversicherungen beabsichtigt).

Zu Art. I Z. 23 (§ 92 Abs. 3 und 5):

Durch die auf eine Anregung der Landesvertretung der Versicherten zurückgehende Änderung des § 92 NVG 1972 soll erreicht werden, daß auf Leistungen, auf die ansonsten noch die Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938 anzuwenden sind, rückwirkend ab 1. Jänner 1972 die Bestimmungen der §§ 45 und 55 NVG 1972 über den Anspruch auf Witwenpension bzw. über das Ausmaß dieser Leistung uneingeschränkt Anwendung finden.

Bezüglich der finanziellen Lage der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist zu erwähnen, daß die Anstalt nach der endgültigen Erfolgsrechnung zum 31. Dezember 1973 über einen Gebarungüberschuß von rund 2,4 Millionen Schilling verfügte. Dem Pensionsaufwand von rund 26,5 Millionen Schilling standen Beitragseinnahmen von rund 29,8 Millionen Schilling gegenüber. Die Schlußbilanz zum 31. Dezember 1973 weist ein Reinvermögen der Anstalt von rund 39,9 Millionen Schilling aus.

Der Voranschlag für das Jahr 1974 zeigt einen voraussichtlichen Gebarungüberschuß von rund 1,9 Millionen Schilling. Dem Pensionsaufwand von rund 30,5 Millionen Schilling werden Beitragseinnahmen von rund 32,6 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Von den im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen werden sich im wesentlichen nur die Verbesserungen bei der Berechnung der Zusatzpension (Art. I Z. 14) und bei der Mindestwaisenpension (Art. I Z. 17) aufwandsteigernd auswirken.

Dieser Mehraufwand — er wird im Jahre 1975 rund 30.000 S betragen — wird teilweise durch höhere Beitragseinnahmen ausgeglichen, da gemäß § 14 Abs. 2 NVG 1972 bei der Beitragsabrechnung für die Beitragsmonate im Kalenderjahr des Versicherungsfalles und in dem diesem vorangehenden Kalenderjahr das für die Bemessung der Zusatzpension für diese Zeit zugrunde gelegte Monatseinkommen nach § 48 Abs. 2 Z. 1 NVG 1972 heranzuziehen ist.

Der aus der Verbesserung der Mindestpension sich ergebende Mehraufwand für 1974 wird

unter Berücksichtigung des Umstandes, daß zehn Waisen davon betroffen sein werden, mit zirka 30.000 S angenommen.

Die Mehrausgaben aus den beiden Maßnahmen lassen sich aus den zu erwartenden Gebärungsüberschüssen ohne weiteres decken. Die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes können der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ohne Bedenken zugemutet werden. Beizufügen ist noch, daß Mittel des Bundes an der Finanzierung der Notarversicherung nicht beteiligt sind.